

Berlin, Freitag,
Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:
Bierteljährlich
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.
Oesterreich 13 Kr. 82 Hdl., Rußland
& Süd. 55 Kop., Holland 7 fl. 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für England in London bei
Messrs. Siegle 30 Rine Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

**Vollständige Zeichnungslisten der
Preussischen Klassen-Lotterie.**

**Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.**

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklametext 1 Mk.

Telegraphische-Adresse:
Börsen-Zentrale.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher:
Amt I, Nr. 243.

Im nächsten Quartal erscheint die Berliner Börsen-Zeitung

54. Jahrgang

in gewohnter Weise, d. h. in sechs
Abenden und sechs Morgen-Nummern
wöchentlich.

Die reichhaltige Fülle des Materials,
welches unsere Zeitung den Lesern
bietet, die Verlässlichkeit ihrer politi-
schen, kommunalen, Kunst und Wissen-
schaft betreffenden Nachrichten, die große
Zahl der Original-Telegramme in der
Morgen- wie Abend-Ausgabe sind
bekannt, ebenso, neben dem täg-
lichen, acht Seiten starken Kurs-
zettel, die vielen besonderen Bei-
lagen zur Zeitung — Tabelle
der Eisenbahn-Einnahmen, Ver-
dingungs-Anzeiger, allmonat-
licher Kompendialer, Kurs-
zettel-Kommentar, Verlosungs-
und Restanten-Listen einschließlich
Zeichnungs-Liste der Preussischen
Klassen-Lotterien, sowie anderer
genehmigten Lotterien.

Die nachst telegraphisch eingehenden
Notierungen der New-Yorker und
Chicagoer Börse bringen wir
schon in der Morgennummer.

Am rechtzeitige Erneuerung des
Abonnements — damit die Zustellung
der Zeitung keine störende Unter-
brechung erleidet — ersucht

die Expedition

der

Berliner Börsen-Zeitung.

Berlin W. 8., Kronenstr. 37.

Zur Forderung eines verantwort- lichen Reichsministeriums.

Bei der Verfassungsdebatte im Reichstage ist von
seiten der freimüthigen Partei auch wiederum die
Forderung nach selbständigen Reichsministern mit
eigener Verantwortlichkeit erhoben, welches Verlangen
in einem Teil ihrer Presse weiter geltend gemacht
wird. Es entsteht die Frage, ob nach Erlaß des
Stellvertretungs-Gesetzes vom 17. März 1878 und der
durch dasselbe geschaffenen Einrichtungen wirklich noch
ein Bedürfnis für diese Umgestaltung der Reichs-
zentralbehörde vorliegt, die jedenfalls bei den ver-
bündeten Regierungen nach ihrer stets eingenommenen
Haltung auf entschiedenen Widerspruch stoßen würde.
Die Frage ist schon bei der Beratung der Nord-
deutschen Bundesverfassung zur Sprache gekommen
und auch später noch im Reichstage ventilirt, aber
immer regierungsfreudig und namentlich auch von dem
Fürsten Bismarck bekämpft. Im ersten Reichstage
wurden die Anträge der Abgeordneten Ausfeld und
Genossen sowie der Abgeordneten Erleben und Ge-
nossen auf Einführung eines verantwortlichen Bundes-
ministeriums abgelehnt. Von den Anträgen der Ab-
geordneten Lasker und Bennigsen, nach denen einmal
der Bundeskanzler für verantwortlich erklärt, neben
ihm aber noch Vorstände der einzelnen Verwaltungs-
zweige mit dem Recht der Konterfsignatur ausgestattet
werden sollten, erlangte nur der erstere auf Verant-
wortlichkeit des Kanzlers gerichtete die Zustimmung
des Parlaments. Wir werden bei Besprechung
des Stellvertretungs-Gesetzes sehen, daß mit diesem
die weiteren Anträge Lasker-Bennigsen in Wirklich-
keit praktisch erfüllt sind. Gegen die Einführung eines
verantwortlichen Ministeriums für den Bund, wie ein
solches in konstitutionellen Monarchien existirt,
wurde besonders vom Abgeordneten Seydel auf den
Unterschied zwischen einer solchen Monarchie und dem
staatsrechtlichen Verhältnis des Bundes hingewiesen.
In jener ist der Monarch der entscheidende Faktor
bei der Gesetzgebung und die Minister haben
als seine verantwortlichen Gehülfen den maß-
gebenden Einfluß auf dieselbe. In Deutschen
Reiche (beziehungsweise im Norddeutschen Bunde)
wird (wurde) die Gesetzgebung vom Bundesrat und
Reichstag gemacht, der König von Preußen hat nur
als primus inter pares dabei im Bundesrat mit-
zuwirken. In demselben Sinne äußerte sich Bis-
marck: „wer sollte dieses Ministerium ernennen?
Einem Konfortium von 22 Regierungen ist diese
Aufgabe nicht zuzumuten, es würde sie nicht erfüllen
können. Ausschließen können Sie aber 21 von 22 Re-
gierungen von der Teilnahme an der Herstellung der
Erektion ebensowenig. Es wäre der Anforderung nur
dadurch zu genügen gewesen, daß eine einheitliche Spitze
mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann
aber haben Sie kein Bundesverhältnis mehr, dann
haben Sie die Mediatisierung herer, denen
diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird.
Diese Mediatisierung ist von unseren Bundes-
genossen weder bewilligt noch von uns erstrebt
worden. Die deutschen Fürsten werden sich nicht
mit der Stellung englischer Päpste begnügen.“
Auch später, als im Reichstage 1869 die Abgeordneten
Münster und Twisten den Antrag einbrachten: „Den
Bundeskanzler aufzufordern, für die zur Kompetenz
des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geord-
nete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche
Bundesministerien, namentlich für auswärtige An-
gelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und
Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizu-
führen, trat außer dem sächsischen Minister Fürst
Bismarck dem Antrage mit dem hauptsäch-
lichen Argument entgegen, daß derselbe auf
Enteignung des Bundesrates zu Gunsten
von Bundesministerien hinausläufe und daß das
Gebiet der Verantwortlichkeit der letzteren nur durch

Einschränkung des Gebiets des Bundesrats hergestellt
werden könnte. Er selbst wollte sich auch nicht durch
ein Kollegium an das Gängelband nehmen lassen.
Trotz dieser Erklärungen fand der Antrag Münster-
Twisten die Zustimmung des Reichstags, allerdings
mit nur 111 gegen 100 Stimmen, hatte aber keine
weitere Folge (cf. v. Seydel, Kommentar zur Ver-
fassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 181 ff.).
In einer späteren Rede im Jahre 1874 näherte sich
Bismarck dem Standpunkte des Stellvertretungs-
gesetzes und gebrauchte sogar den Ausdruck
„Reichsminister“, sprach sich aber wiederum entschieden
gegen ein kollegialisches Reichsministerium aus. Der
Reichstagsabgeordnete Lasker befrwortete damals
bei der Beratung über die Etatsposition für das neu zu
errichtende Reichsjustizamt die Organisierung desselben
als einer nicht dem Reichsstaatsrat untergeordneten,
sondern selbständigen Behörde unter einem leitenden
Beamten, welcher damit Funktionen ähnlich einem
Minister erhalten würde. Fürst Bismarck sprach nun
davon, daß die natürliche Entwicklung der Reichs-
verwaltung zu einer Auflösung der zentralisirten
Einrichtung des Reichsstaatsrats führen und daß
auf solche Weise eine ganze Reihe in hinfürhen-
der Selbständigkeit sich bewegender Behörden und
Beamten ins Leben treten würde. Er wollte aber
von einem kollegialisch organisierten Reichsministerium
und einer vollständigen Teilung der Macht des
Kanzlers absolut nichts wissen, er wollte für diesen
die einheitliche Leitung und die ausschließliche politische
Verantwortlichkeit durchaus beibehalten wissen (Münne,
Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 42). Diesen letzteren
Standpunkt hat Bismarck stets festgehalten. Auch
die Vertreter Süddeutschlands sprachen sich bei
Beratung des Stellvertretungs-Gesetzes (1878) in
demselben Sinne gegen Schaffung selbständiger
Reichsminister aus. Bismarck führte dann im
Jahre 1884 gegenüber der wiederum im Wahl-
programme der deutsch-freimüthigen Partei erhobenen
Forderung im Bundesrat aus: „Die Einrichtung ver-
antwortlicher Ministerien im Deutschen Reiche ist nicht
andere möglich, als auf Kosten der Summe
von vertragmäßigen Rechten, welche die ver-
bündeten Regierungen gegenwärtig im Bundesrat
über. Die wesentlichen Regierungsrechte der Bundes-
staaten würden von einem Reichsministerium abfor-
biert werden, dessen Tätigkeit durch die Art der
ihm auferlegten Verantwortlichkeit dem maßgebenden
Einflusse der jedesmaligen Majorität des
Reichstages unterliegen müßte.“ Auch in der Litera-
tur des Deutschen Staatsrechts hat man die prak-
tischen Schwierigkeiten hervorgehoben, welche ein viel-
köpfiges Reichsministerium dem Bundesrat gegenüber
machen würde (cf. Seydel a. a. D.). Das Stellver-
tretungs-Gesetz vom 17. März 1878 hat diese Schwie-
rigkeiten, die eine Mehrzahl gleichstehender politischer
Persönlichkeiten an der Spitze der Reichsorgane
bieten würde, vermieden. Es läßt eine Stellvertretung
des Kanzlers unter Entlastung von seiner verfassungs-
mäßigen Verantwortlichkeit, also namentlich in der
Konterfsignatur sowohl generell als speziell für einzelne
Zweige der Verwaltung zu; in bezug auf die Aus-
wahl eines allgemeinen Vertreters, des Vizekanzlers,
besteht keine Beschränkung, zu besonderen Stellver-
tretern können nur die Vorstände der obersten Reichs-
ämter, die Staatssekretäre, ernannt werden. Dem
Kanzler kann aber kein Stellvertreter aufgebürgt
werden, sie werden nur auf seinen Antrag und soweit
er sich selbst behindert fühlt, bestellt, ihm bleibt ferner
die Dienstgewalt über die Staatssekretäre gesichert
und er kann jede Amtshandlung auch während
der Dauer einer Stellvertretung selbst vornehmen.
Er kann also getroffene Anordnungen wieder auf-
heben und eigene erlassen. Wenn nun auch unter dem
Zwange der realen Verhältnisse und bei dem ge-
waltigen Umfange der Geschäfte dies Stellvertretungs-
system zu einer dauernden Einrichtung geworden und
die „unmittelbare“ Leitung der gesamten Reichsver-

Vom Tage.

Die vereinigte schweizerische Bundesversammlung in
Bern wählte gestern Dr. Adolf Deucher zum
Bundespräsidenten für 1909.

Bei der gestrigen Eröffnung des türkischen
Parlaments wurde eine Thronrede verlesen, in
der die bulgarische und die bosnische Angelegenheit
berührt und die Hoffnung auf eine gute Lösung der
schwebenden Fragen ausgesprochen wird.

Eine gewaltige Feuersbrunst zerstörte gestern
das Zentrum sowie ein ganzes Stadtviertel der Stadt
Moskau a. Don. Verschiedene Hotels, Engros-
magazine und Warenlager wurden vernichtet.

Den heftigsten Landstürmen ging der Entwurf
des Finanzgesetzes und des Hauptvoranschlags für
1909 zu. Der Abschluß des Voranschlags wird
als im ganzen recht ungünstig bezeichnet.